

Richtlinien des TTSV Kenzingen zur Zusammensetzung der Mannschaften

§1

Das Sportgremium besteht aus

- a) Sportwart
- b) Abteilungsleiter
- c) Jugendleiter
- d) 2 Vertretern der Erwachsenenbetriebs
- e) 2 Vertretern der JES & SBE.

Das Sportgremium kann nach §7 einberufen werden, um zum Wohle des Vereins abweichende Regelungen zu finden.

Die Vertreter der Spieler werden von der Spielerversammlung der Vorrunde jährlich neu gewählt. Die Vertreter können uneingeschränkt wiedergewählt werden. Vertreter des JES & SBE können nur solange wiedergewählt werden wie sie noch die SBNM besitzen. Das Gremium ist entscheidungsfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Von der Entscheidungsfindung ausgeschlossen sind direkt betroffene Mitglieder des Gremiums.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sportwart.

§2

Die Mannschaften setzen sich grundsätzlich nach den durch die WO festgelegten relevanten Q-TTR-Werten für die Mannschaftsaufstellung zusammen.

§3

Die Zusammensetzung der Mannschaft gilt für die gesamte Spielzeit. Ergeben sich zur RR neue SPV oder kommt es zu Neuzugängen, Abgängen oder Ausfällen wird zur RR eine neue Mannschaftsaufstellung nach der vorliegenden Richtlinie erstellt. Abweichend zu §2 ist hierbei für die RR dem Erhalt der Zusammensetzung der Mannschaften im Rahmen der WO, möglichen Q-TTR Grenzen, Vorrang einzuräumen.

§4

Die Mannschaften werden grundsätzlich mit 6 Spielern, die zur Sollstärke beitragen, gemeldet.

§5

Abweichend zu §2 werden Spieler, die bis zum 30. Juni des laufenden Jahres das 21. Lebensjahr nicht erreicht haben, so hoch, wie es die WO mit den TTR-Grenzwerten des Erwachsenensportes zulässt eingesetzt.

Weiterreichende Förderung können unter Anwendung von §6 und §7 umgesetzt werden.

§6

Ein Spieler kann von §2 oder §5 abweichend höher oder niedriger spielen, sofern er und alle betroffenen Spieler, deren Position sich dadurch verändert, oder dadurch mit einem SPV betroffen sind, dem einstimmig zustimmen.

§7

Wird keine Einigung nach §6 erzielt, kann von jedem der betroffenen Spieler oder Mitglieder des Sportgremiums ein Antrag auf Entscheidung durch das Sportgremium gestellt werden.

§8

Für neue Spieler gilt eine Eingliederungszeit von einer Halbrunde. Es ist prinzipiell anzustreben die neuen Spieler passend nach ihrem relevanten Q-TTR in der Mannschaftsmeldung einzugliedern und nicht gegenüber angestammten Spielern zu bevorteilen. Eventuell notwendige oder sinnvolle Abweichungen hierzu können durch das Sportgremium nur einstimmig beschlossen werden.

Während der Eingliederungszeit entfällt für den neuen Spieler der Anspruch auf §6 und §7.

§9

SBE sind ständige Mitglieder der Mannschaften. Sie haben jedoch die Möglichkeit ein Spiel des Erwachsenensportbetriebs abzusagen, wenn am gleichen Tag zusätzlich ein Spiel des Jugendsportbetriebs zu absolvieren ist.

§ 10

Die Ersatzstellung bei Ausfall eines Spielers ist an die Mannschaftsaufstellung gebunden. Das heißt, die Mannschaft, die Ersatz braucht, hat Anspruch auf den in der Rangliste nächstmöglichen Spieler. Die Mannschaftsführer der betreffenden Mannschaften können hier gemeinsam im Einzelfall abweichende Regelungen treffen.

§ 11

Über Ausnahmeregelungen entscheidet das Sportgremium im Einzelfall mit einfacher Mehrheit.

§ 12

Änderungsvorschläge an diesen Richtlinien können bis 30. April für die kommende Saison eingereicht werden. Über diese werden dann im Sportgremium, bis zur Spielerversammlung der VR, mit einer 2/3-Entscheidung entschieden.

§ 13

Diese Regelung wurde zur Vorrunde 2019/2020 vom Sportgremium beschlossen und tritt zur Vorrunde 2019/2020 in Kraft.

gez. _____ (Sportwart)

gez. _____ (Abteilungsleiter)

gez. _____ (Jugendleiter)

verwendete Abkürzungen:

JES: Jugendersatzspieler

SBE: Spielberechtigung für Erwachsenenspielbetrieb

SBNM: Spielberechtigung für Nachwuchsmannschaften

RR: Rückrunde

SPV: Sperrvermerk